



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Einwohnergemeindeversammlung Diegten vom 20. April 1998 beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998/1999 auch die Kinder des Kindergartens.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist der Leiter oder die Leiterin Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.

² Der Leiter oder die Leiterin Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.

§ 4 Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

Beitragsleistungen erfolgen gemäss den Subventionsregeln für die Kieferorthopädie der Gemeinde Diegten (Anhang).

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

Beitragsleistungen erfolgen gemäss Subventionsregeln für die konservierenden Behandlungen der Gemeinde Diegten (Anhang).

C Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 10. August 1998 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

M. Stohler

D. Pfister

Beschlossen durch die **Einwohnergemeindeversammlung vom 20. April 1998.**

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Beschluss

Nr. vom